

- 3) Fahrpostsendungen jeder Art, welche auf Grund bereits bestehender, zwischen Regierungen oder Postverwaltungen abgeschlossener, Verträge vollständig portofrei von dem Aufgabel- bis zu dem Bestimmungsorte zu befördern sind, bleiben auch ferner portofrei.
- 4) Bezüglich der Fahrpostsendungen der Mitglieder der Regentenfamilien der Postvereinsstaaten, sowie des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis, verbleibt es bei den bisherigen Grundätzen.
- 5) Alle Fahrpostsendungen anderer Art sind im Postvereins-Verkehre vom Abgange- bis zum Bestimmungsorte portopflichtig.

Für Fahrpostsendungen aus dem Heimathlande an die außerhalb desselben zu Bundeszwecken dislocirten Soldaten vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts ist bis zum Gewichte von 6 Pfund einschließlich und bis zu dem Werthe von 20 Thlr. einschließlich die Hälfte des treffenden Gewicht- und Wertporto, jedoch mit Beschränkung der ermäßigten Lage auf ein Minimum von 4 Sgr., in Ansatz zu bringen.

Art. 69.

Vertheilung der
Posteinnahme.

Die Gesamt-Portoeinnahme aus dem Vereins-Fahrpostverkehre wird unter sämtliche Vereins-Verwaltungen, welche ein eigenes Fahrpostwesen besitzen, vertheilt. Die Gebühren für Nachnahme und baare Einzahlungen gehören zur gemeinschaftlichen Einnahme erst von dem Zeitpunkte an, mit welchem neu ermittelte Procentanteile in Anwendung kommen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Gebühr für Nachnahmen von der vorzuschleifenden Postanstalt, die Gebühr für baare Einzahlungen von der Postanstalt des Bestimmungsorts bezogen.

Zur Ermittlung des Antheils der einzelnen Verwaltungen an der Gesamteinnahme wird unter Zugrundelegung der nachbezeichneten Entfernungstrecken das Porto für sämtliche in den Karten vom 6., 11., 16., 21., 26 und letzten Tag der zwölf Monate eines Jahres eingetragene portopflichtige Fahrpostsendungen nach dem zur Zeit des Zusammentritts der Taxirungs-Kommission (Art. 70) gültigen Vereinsfahrpost-Tarife, jedoch für jedes Gebiet abgefordert, berechnet.

Als Entfernungstrecken für jedes einzelne Postgebiet werden die directen Entfernungen vom Abgangsorte bis zur Grenz-Ausgangspostanstalt und von der Grenz-Eingangspostanstalt bis zum Bestimmungsorte (bei transitirenden Sendungen von der Grenz-Eingangspostanstalt bis zur Postanstalt an der Ausgangsgrenze) angesehen.

Zu den hiernach ermittelten Entfernungen werden je 2 Meilen hinzugerechnet. Da wo die Grenz-Eingangspostanstalt zugleich den Bestimmungsort, beziehungs-